

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 120 (2000)

Nachruf: Karl Siegfried Bader : 27.8.1905-13.9.1998
Autor: Solvia, Claudio

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl Siegfried Bader
27. 8. 1905 – 13. 9. 1998

Nachdem er sein 93. Lebensjahr, wenn auch etwa von dem einen und andern Altersgebresten etwas geplagt, in altgewohnter geistiger Frische vollendet hatte, starb nach kurzem Spitalaufenthalt in Zürich der Altmeister der Deutschen Rechtsgeschichte Karl Siegfried Bader, «Peter Kasiba» (sein Pseudonym), wie er von seinen Freunden in vertrauten Stunden, oder wenn sie unter sich von ihm sprachen, mitunter genannt wurde. Mit ihm hat die rechtshistorische Wissenschaft einen ihrer bedeutendsten Vertreter dieses Jahrhunderts, die Universität Zürich eine ihrer markantesten Persönlichkeiten verloren.

Karl S. Bader wurde am 27. August 1905 als drittes von vier Kindern des Hauptlehrers Karl Bader und dessen Gattin Rosa geb. Baur in Waldau im badischen Schwarzwald geboren. Wenige Jahre später liess sich sein Vater nach Gutmadingen versetzen, von wo aus den Kindern der Besuch höherer Schulen im nahe gelegenen Donaueschingen leichter möglich war. Hier besuchte er in der Folge, nach eigener humorvoller Schilderung «ein unbotmässiger Schüler und Aussenseiter», das Fürstenberg-Gymnasium, das er 1924 mit dem Abitur abschloss.

Diese Selbstcharakterisierung, die Bader im Alter von 85 Jahren zum Besten gab fand eine gewisse Bestätigung anlässlich eines Besuches, zu dem der Schreibende einige Jahre später den hochgeschätzten betagten Kollegen an einem schönen Sommertag im Wagen über Geisingen zu mütterlicherseits Verwandten nach Aach fuhr. Da wurden in anregender Plauderei Erinnerungen an die Zeit ausgetauscht, in welcher der junge Karl Siegfried und seine Geschwister hier oft im

Haus der Grosseltern «in der Gass» weilten, und er musste sich nun soviel Jahre später erzählen lassen, wie sehr er nicht selten die gleichaltrigen Verwandten «nervte», weil er meist mit einem Paken Bücher ankam und für gemeinschaftliche Allotria kaum zu haben war. «Ja, so war ich nun mal», hat KASIBA schmunzelnd zugegeben und dann gleich hinzugefügt, dass er überdies schon damals auch Interesse an den Kirchenbüchern im dortigen Pfarrhaus hatte, um darin seinen Vorfahren zu begegnen, die ihn doch noch etwas mehr interessierten als die kindliche Verwandtschaft. Solches Verhalten ebenso wie die Tatsache, dass er schon im Alter von 17 Jahren als Gymnasiast seine erste im Druck erschienene Arbeit «Vom Meierhof in Gutmadingen» vorlegte, oder die Schilderung seiner Besuche in früher Gymnasialzeit in Konstanz, wo den Heranwachsenden vor allem das Konzilsgebäude, die Bibliothek und das Archiv interessierten, mögen verständlich machen, dass Alterskollegen wie auch die Kinder seiner Verwandtschaft ihn zeitweise vielleicht doch als etwas schrulligen Aussenseiter betrachtet haben – mit anderen Zeugnissen zusammengenommen aber verdeutlichen sie mit aller nur wünschenswerten Klarheit eines: Karl Siegfried Bader hat sich aus eigenem Interesse und Wollen schon seit früher Jugend auf den Weg begeben, der ihn im Verlaufe eines langen und wechselvollen Lebens in *Konsequenz* und *Kontinuität* zum Landes- und Rechtshistoriker mit höchster *Kompetenz* werden liess – nach eigener Aussage «lange vor der Zeit, da ich das erste Gesetzbuch aufschlug und mich entschloss, Jurist zu werden. Über die Jurisprudenz aber kehrte ich zur Landesgeschichte zurück».

Über die Anfänge seiner universitären Studien im Sommer 1924 herrscht Unklarheit. Zumeist wird hervorgehoben, dass er sie in Geschichte und Germanistik begonnen habe. Bader selbst bemerkt dazu, dass diese Wahl von seinen Interessen her durchaus naheliegend gewesen wäre. Man hätte ihnen (gemeint sind wohl er und Familie) wegen schlechter Berufsaussichten indessen davon abgeraten, weshalb er zunächst Nationalökonomie angegeben aber doch sehr rasch gemerkt habe, dass ihm die Sache nicht zusage; so sei er denn «nicht so sehr aus innerer Berufung, wie übrigens die meisten Juristen, zur Jurisprudenz gelangt.» Auffallend aber ist, dass er in dem von ihm 1946 geschriebenen Lebenslauf als sein Studium «Jurisprudenz *und* *Geschichte*» bezeichnet und, wenn er von seinen akademischen Lehrern und deren Vorlesungen sprach, fast ausschliesslich stets Historiker



Karl Siegfried Bader

und Rechtshistoriker (darunter auch Romanisten und Kanonisten) nannte: In Tübingen faszinierte den jungen Studenten die Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte bei Philipp von Heck; in seinem Wienersemester waren es Alphons Dopsch und Hans von Voltelini, die ihn begeisterten; von Heidelberg berichtete er, dass die Erinnerung an den noch so jugendlichen Heinrich Mitteis dieses eine Semester von allen früheren und späteren stets abgehoben habe; und in Freiburg fand er später «in dem bedeutenden Rechtshistoriker Claudius von Schwerin einen stets hilfsbereiten Mentor», wie er selbst noch 1990 dankbar formulierte. Ganz auf dieser Linie liegt die Promotion im Jahre 1929 in Freiburg mit einer rechtshistorischen Dissertation über «Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert». Nachdem er 1927 und 1930 seine juristischen Prüfungen abgelegt hatte, begann er am 1. 1. 1931 die berufliche Tätigkeit als Gerichtsassessor im badischen Justizdienst zunächst im Notariat und nach einem Jahr bei der Staatsanwaltschaft in Freiburg. Schon bald aber kam die für den jungen Juristen mit überaus ernsthaften Schwierigkeiten verbundene Epoche der Herrschaft des Nationalsozialismus, die Jahre von 1933 – 1945. Schon im Juni 1933 wurde er aufgrund des Gesetzes zur «Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» vom 7. 4. 1933 wegen seiner politischen Haltung und wegen seiner Weigerung, sich von seiner ersten Frau, einer nicht vollarischen Wienerin, förmlich scheiden zu lassen, mit Wirkung auf den 1. 10. 1933 aus dem staatlichen Justizdienst entfernt. Nachdem es ihm über eine Verbindung im Innenministerium gelungen war, die Zulassung zur Anwaltschaft zu erlangen, etablierte er sich in der Folge als Rechtsanwalt in Freiburg. Es ergab sich von selbst, dass seine Klienten zum Teil ebenfalls entlassene Beamte oder sonst Gemassregelte und vor allem auch Juden oder «jüdisch Versippte» waren, die bei allen beschränkten Möglichkeiten nach seiner Formulierung «mein die ganzen Jahre über nie gut gehendes, aber immerhin mich ernährendes Anwaltsbüro» trugen.

Schon gleich nach der Promotion aber hatte sich Bader mit weiteren landesgeschichtlichen und zunehmend prozess- und rechtsgeschichtlichen Problemen beschäftigt und eine Reihe von Arbeiten geschrieben. Die Abhandlung, «Der schwäbische Untergang, Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter», haben von Schwerin und Pringsheim noch 1933 als Heft 4 in die vom Rechtsge-

schichtlichen Institut herausgegebene Reihe «Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen» aufgenommen; dann aber hat Bader in den folgenden Jahren seine Arbeiten, soweit es sich nicht um Zeitschriften-Aufsätze handelte, entweder als selbständige Schriften oder in neuen von ihm selbst betreuten Reihen publiziert.

1937 eröffnete sich ihm eine gewisse Rückzugsmöglichkeit aus seiner politisch heiklen und nicht ungefährlichen Betätigung als Rechtsanwalt. Nachdem er solches zwei Jahre zuvor noch dankend abgelehnt hatte, übernahm er jetzt im Nebenamt die wissenschaftliche Leitung des Fürstlich Fürstenbergischen Archives in Donaueschingen, und gleichzeitig baute er seine Anwaltskanzlei zu einer Sozietät mit Dr. Hans Eisele aus. Bader spricht vom «Dschungel jener Zeit, in der man sein eigenes Ich nicht zeigen durfte und immer in Gefahr stand, es in Gespräch und Haltung doch durchschimmern zu lassen; einer Zeit, in der man am besten tat, überall und nirgends oder doch immer an zwei Orten zu sein, um der immer bedrohlicher werdenden Gefahr unausweichlichen Mitmachenmüssens halbwegs zu entgehen». Ich meine, dass in dieser knappen Formulierung die ganze Problematik, das fast unerträgliche Angespanntsein, ein für den Betroffenen schier auswegsloses Dilemma bei näherem Besehen geradezu erschütternden Ausdruck gefunden haben.

Dieses zeit- und wahlweise in Anspruch genommene Refugium in Donaueschingen bewahrte ihn bis 1941 auch vor der Einberufung zum Wehrdienst, weil seine Arbeit im Archiv auf Betreiben des Prinzen Max zu Fürstenberg zunächst als «kriegswichtig» eingestuft wurde; und ebenfalls ermöglichte ihm diese Stelle im Jahre 1940 noch eine letzte Reise vor Ende des Krieges in die Schweiz, wo er sich bei der Basler Mission im Auftrag von Gertrud Luckner um Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Verschleppten und zu ausländischen Hilfsstellen bemühte, und um in Zürich mit seinem Freunde Albert Müller, Redaktor der NZZ, zusammen zu kommen und Informationen auszutauschen. Vor allem aber brachte diese wissenschaftliche Position in dem so renommierten Fürstlich Fürstenbergischen Archiv dem bereits weit herum bekannten jungen Rechtshistoriker überaus mannigfache Anregungen und Möglichkeiten zu weiterem wissenschaftlichen Arbeiten. So erstaunt es nicht, dass der zunächst als Ordonnanz des Stabes und dann als Bataillonsschreiber in Ulm beschäftigte Wehrmann, trotz seiner Einberufung im Februar

1941, sich bereits ein Jahr später, zwar «unter etwas komischen, zum Teil dramatischen Umständen», wie er schreibt, in Freiburg für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht habilitieren konnte. Die Fakultät hat der Habilitation Baders gesamtes wissenschaftliches Werk zugrunde gelegt, auch wenn die kleine Arbeit über «Die Zimmerische Chronik als Quelle der rechtlichen Volkskunde. Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde 5 (Freiburg i. Br. 1942)», offiziell als Habilitationsschrift bezeichnet wurde. Kurz danach wurde Bader dienstlich von Ulm ans Wehrmachtsgefängnis in Freiburg versetzt, wo er in der Folge neben administrativen Aufgaben auch Pflichtverteidigungen straffällig gewordener Wehrmänner zu übernehmen hatte. Da ihm gestattet war, zu Hause zu wohnen und an der Universität seine Vorlesungen zu halten, ergab sich eine fast ideale Situation für ihn: Im Wehrmachtsgefängnis übernahm er oft die Nachtdienste am Telephon, in welcher Zeit er sich vielfach ungestört der wissenschaftlichen Arbeit widmen konnte, und war dann tagsüber oft bei seiner Familie. Das ging so bis zum Bombardement von Freiburg am 27. Juli 1944, das eine Verlegung des Wehrmachtsgefängnisses und damit wieder Trennung von Familie und Universität bis Kriegsende zur Folge hatte. Nach seiner Rückkehr aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft im Juli 1945 wurde Bader von der französischen Militärregierung auf Wunsch der neuen badischen Justizverwaltung auf 1. August 1945 zum Oberstaatsanwalt beim Landgericht und auf 1. 4. 1946 zum Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Freiburg ernannt. In dieser Stellung hat er schon 1946, also gleich zu Beginn seiner Tätigkeit, mit seiner unbeirrbareren Haltung im Aufsehen erregenden Verfahren gegen den Mörder des Finanzministers Erzberger, als Ankläger im «Tillessen-Prozess», besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen; ging es doch hier um Beurteilung von Mord als Mittel in der politischen Auseinandersetzung und um Fragen betr. Amnestie und Verjährung solcher Taten aus der Vor- und Frühgeschichte des Nationalsozialismus. Noch mehr Beachtung und bis hinein in unsere Tage ungeschmälerte Anerkennung fand sein Standpunkt in den «Euthanasie»-Prozessen. Hier hat sich Bader einleitend zu seinem Plädoyer vom 12. 11. 1948 in aller Form dagegen verwahrt, dass dies Verfahren so bezeichnet werde; er will auch nicht «von einem Euthanasie-Programm reden, sondern von einem *Vernichtungsprogramm Hitlers*, das die Massentötung von geisteskranken und geistig gebrech-

lichen Personen zum Gegenstand hatte». In dieser Nachkriegszeit bemüht sich Bader beispielhaft mit viel Einsatz um den Wiederaufbau der deutschen Justiz, um eine Reform der Juristenausbildung und des Juristenstandes. Sein waches Interesse gilt – von der beruflichen Tätigkeit her durchaus verständlich – nun vermehrt auch dem Straf- und Strafprozessrecht wie den entsprechenden Hilfswissenschaften. 1946 übernimmt er auch die Leitung des Instituts für Kriminalistik und Strafvollzugskunde an der Freiburger Universität, und im gleichen Jahr erscheint er als Mitbegründer und Herausgeber der Deutschen Rechtszeitschrift (DRZ), die 1951 mit der Süddeutschen Juristenzeitung in der Juristenzeitung (JZ) aufging, als deren Mitherausgeber er noch längste Jahre zeichnete. Aus diesen Aktivitäten erwuchs auch ein bemerkenswertes Schrifttum, das ebensolchen Problemen gilt. Es ist aber nicht zutreffend, von einer Verlagerung des Interessenschwerpunktes in diesen Jahren oder gar, im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit als Hilfsstaatsanwalt vor 1933, von einer Rückkehr zu alten Präferenzen zu sprechen – Bader ist auch in diesem Abschnitt seines wechselvollen Lebens ganz der Rechts- und Landeshistoriker geblieben. Jede andere Deutung verkennt seine Persönlichkeit; auch ein nur flüchtiger Blick in seine Bibliographie zeigt klar, dass die publizistische Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte kontinuierlich weitergeht und sich im Vergleich zu den kriminalrechtlichen Arbeiten durchaus sehen lässt. Überdies hat er deren zeitgeschichtlichen Charakter immer wieder hervorgehoben und betont, dass er auch dabei eigentlich als Historiker und mit historischer Methode vorgegangen sei. Es ist auch nicht so, dass Bader nach Beendigung des Krieges von sich aus an eine Rückkehr, an einen beruflichen Neuanfang in der Strafjustiz gedacht hatte – ganz im Gegenteil! Er selbst hat dazu einmal festgestellt, dass er «ja einige Monate im Kriegsgefangenenlager auf freiem Boden in Neu-Ulm Gelegenheit hatte, über meine Wünsche nachzudenken», und dabei zum Schlusse kam: «Nie mehr Staat, nie mehr eine Staatsstelle. Vielleicht Fürstenberg weiter, in etwas veränderter Form, aber vor allem auch schriftstellerisch – wissenschaftlich tätig sein». Und dass er sich eine solche Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte wünschte, versteht sich von selbst. Immerhin war er schon seit 1942 in Freiburg habilitiert und hatte seit dieser Zeit hier Vorlesungen gehalten. Auch Berufungsverhandlungen mit auswärtigen Universitäten hatten schon

stattgefunden (Marburg und Greifswald); aber diese scheiterten am Widerstand des NS-Dozentenbundes und des Reichswissenschaftsministeriums.

Als eher ungewöhnlich wie seine Habilitation hat Bader die Tatsache gewertet, dass auf Betreiben des Rektors das Badische Ministerium für Kultus und Unterricht ihn zu seinem 40. Geburtstag am 27. 8. 1945 kurz nach seiner Ernennung zum Oberstaatsanwalt mit der Berufung zum ausserordentlichen und ausserplanmässigen Professor an der Universität Freiburg i. Br. ehrte; er kam sich «höchst unzeitig befördert vor», wie er später einmal nicht ohne Ironie bemerkte, da er wohl zu Recht auch gewisse politische Interessen hinter dieser Berufung vermutete.

1951 vor die Wahl gestellt, die ihm vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angebotene Stelle des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf oder die Berufung auf den Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Mainz anzunehmen (oder allenfalls in Freiburg zu bleiben), fiel ihm die Entscheidung nicht allzu schwer. Jetzt eröffnete sich ihm die Möglichkeit, das zu verwirklichen, was er sich nach Kriegsende im Gefangenenlager erträumt hatte: Er würde wie nie zuvor sich ganz der Rechtsgeschichte widmen können.

Mainz sollte indessen nur eine Zwischenstation sein; schon im zweiten Jahre nach Beginn seiner dortigen Lehrtätigkeit kam es erneut zu Berufungsverhandlungen, erst mit München und dann gleich anschliessend mit Zürich. Darüber hat Bader gern und leicht maliziös berichtet: «Für München war ich fast zu wenig, und für Zürich dann fast zu viel katholisch!» Was heute wohl viele reichlich seltsam anmuten mag, ist den damaligen Fakultätsmitgliedern durchaus noch erinnerbar. Solche Kriterien spielten zu Zeiten (und spielen z. T., wenn sicher selten, auch heute noch) eine gewisse Rolle: So wurde denn bei der definitiven Berufung Baders auf den Zürcher Lehrstuhl durch die Oberbehörden angeordnet, dass dieser keine Vorlesungen im Familienrecht und auch nicht im materiellen Strafrecht halten dürfe, was Bader zwar kopfschüttelnd aber doch ein wenig schmunzelnd zur Kenntnis genommen und – unter öfterem Hinweis auf den obrigkeitlichen Ukas – stets genau befolgt hat.

Indessen war die kurze Lehrtätigkeit an der Universität Mainz doch äusserst fruchtbar: Wenn er in dem halben Dutzend Jahre in Freiburg schon die stattliche Zahl von 40 Dissertanden (wovon fast 1/2 mit

kriminalrechtlichen Arbeiten) verzeichnen konnte, so waren es in den zwei Mainzer Jahren bereits 32 (1/4 davon aus dem strafrechtlichen Bereich). Es ist bekannt, dass Bader schon damals seine Doktoranden (oft auch noch nach der Promotion) geradezu freundschaftlich betreut hat. Von einem seiner dortigen Schüler, RA Dr. Paul Caspers, Düsseldorf, wurden dann auch die regelmässigen Treffen der deutschen Doktoranden im Zweijahresturnus zusammen mit ihrem Doktorvater ins Leben gerufen und geleitet, welche seit etwa 1985 DDR. Eberhard Dobler (Freiburg i. Br.) für den nun ebenfalls schon betagten Düsseldorfer Kollegen noch bis zu Baders 90. Geburtstag organisiert hat. Der Schreibende – seit 1965 regelmässig dazu geladen – war immer wieder von neuem beeindruckt sowohl von der Anhänglichkeit und freundschaftlichen Verehrung dieser ehemaligen Schüler über all die vielen Jahre, wie auch von der echten Anteilnahme und ehrenvollen Freundschaft des akademischen Lehrers für seine Schüler.

Vom Wintersemester 1953/54 bis und mit Wintersemester 1974/75 hat Bader die Deutsche und Schweizerische Rechtsgeschichte unter Mitwirkung bei den kriminalrechtlichen Fächern in Zürich vertreten. Auch hier ist ihm gleich von Anfang an hohe Wertschätzung entgegengebracht worden; auch hier haben sich wieder viele Studierende um eine Promotion bei dem beliebten Dozenten beworben. Er konnte um 120 bei ihm geschriebene Dissertationen verzeichnen – die Hälfte davon auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Und auch hier blieb er dem vom ersten Studiensemester an bevorzugten historischen Fach treu. Eine ehrenvolle Berufung zu Beginn der sechziger Jahre in das hohe Amt eines Generalbundesanwaltes der Bundesrepublik Deutschland hat er – man muss wohl sagen konsequenterweise – abgelehnt. M.W. das letzte Mal in der Geschichte der Zürcher Studentenschaft hat diese einem Dozenten für eine solche Entscheidung mit einem Fackelzug, angeführt von den Chargierten der Couleurstudenten im Vollwuchs mit der Universitätsfahne, einen echt studentischen Dank abgestattet, zu dem sich auch der Erziehungsdirektor, Dr. W. König einfand.

Bader war seit 1952 Mitherausgeber der führenden «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung»; später betreute er zusätzlich noch den Literaturteil der «Kanonistischen Abteilung». Auch für wissenschaftliche Reihen zeichnete er verantwortlich; und das Fürstlich Fürstenbergische Archiv in Donau-

eschingen, dessen Archivar im Nebenamt er in den kritischen Jahren nach 1937 sein durfte, konnte sich noch ein Jahrzehnt über seine Emeritierung hinaus seiner wissenschaftlichen Beratung erfreuen. Seine reichen Kenntnisse des Archivwesens stellte er aber auch dem Zürcher Staatsarchiv als Mitglied der Archivkommission von 1963 bis 1975 zur Verfügung. In Zürich begründete er 1954 zusammen mit W. H. Ruoff und L. Weisz die heute noch bestehenden «Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte», an denen, wie M. Gutzwiller einmal bemerkte, alles mitwirkte, «was Namen und Titel hat» und wo unter seiner Leitung an 140 solcher Zusammenkünfte höchst mannigfaltige Probleme vorgetragen und diskutiert worden sind. Um 1960 entstand dann – nicht in einem eigentlichen Gründungsakt sondern in allmählicher Entwicklung – die «Forschungsstelle für Rechtsprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde», zu Beginn eigentlich nur eine Sammelstelle für Forschungsmaterial bestimmter Zweige rechtshistorischer Arbeit. Das Ganze ging auf die Übernahme des wissenschaftlichen Nachlasses des Heidelberger Rechtshistorikers Eberhard, Freiherr von Künssberg, zurück; dazu kamen Neuzugänge auch anderer Art sowie eine Schriftenreihe mit weiter ausgreifender Thematik, was dann 1973 die Umbenennung in «Rechtshistorische Forschungsstelle», die auch heute noch gilt, zur Folge hatte. All dies ist zusammen mit einem programmatischen Aufsatz Baders über «Deutsches Recht», mit einem Verzeichnis der einschlägigen Vorlesungen während der Zeit seines Wirkens an der Universität Zürich, mit einem vollständigen Schriftenverzeichnis bis Ende 1974 und mit einer Liste der 194 bei ihm gearbeiteten Dissertationen in der informativen Schrift «Zwei Jahrzehnte Rechtsgeschichte an der Universität Zürich. Die Betreuung des Faches zur Zeit des Zürcher Ordinariates von Karl S. Bader (1953 – 1975)», Zürich 1975, eingehend dargelegt.

Das wissenschaftliche Werk des international bestbekanntesten und anerkanntesten Gelehrten ist immens. Die 1975 gedruckte Bibliographie weist 1141 Titel auf – in den letzten fast 25 Jahren sind gemäss einem handschriftlichen Verzeichnis noch über 100 Titel hinzugekommen. Von absolut entscheidender Bedeutung auch für die Schweizer Geschichte sind darunter die dreibändigen «Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes» (1957–1973), das eigentliche Standardwerk der ländlichen Rechtsgeschichte. Im ersten Band wird «Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich» behan-

delt und vor allem die Ausbildung der dinglichen Rechtsformen dargestellt, indess der zweite Band dem eigentlichen Kernstück mittelalterlicher Dorfgeschichte gilt, dem Problem von Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde; der dritte Teil bietet sodann neben vielfachen Ergänzungen und Nachträgen zu den vorausgehenden Bänden vor allem die Darstellung von Arten und Formen der Liegenschaftsnutzung. Bader geht es immer darum zu zeigen, «wie es eigentlich gewesen ist» (Ranke), und daher treten uns in jedem Abschnitt des gesamten Werkes die Lebensverhältnisse, wie sie sich aus den Quellen ergeben und belegen lassen, stets überaus anschaulich entgegen. Bader hat, um Peter Livers Worte, der sich mit dessen Auffassungen stets sehr kritisch auseinandergesetzt hat, zu gebrauchen, «damit ein Werk geschaffen, das in der Erfassung und Auswertung der Quellen und der Literatur seines Sachgebietes und räumlichen Bereichs (süd-deutsch- und schweizerisch-alemannisches Siedlungsgebiet mit vielen Ausblicken auf nahe und fernere Landesteile) einzig dasteht. Es wird für jede künftige Forschung auf diesem Zweig der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte grundlegende Bedeutung behalten». Vor allem aber scheint es für die konsequente Anwendung einer wirklich historisch-kritischen Methode und in der Berücksichtigung aller denkbaren Hilfswissenschaften, in der so viel berufenen und wenig geübten Interdisziplinarität also, beispielhaft. Die Weite des geistigen Horizontes, die eigenständig-vorbildliche Synthese von allgemeiner Geschichte, Rechts- und Landesgeschichte aber zeigt sich vor allem in der schönen dreibändigen Sammlung «Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte», 1984 (eigentlich ein etwas zu enger Titel), die zusammen mit der Biographie bestes Zeugnis ablegt von der Schaffenskraft, von den umfassenden Forschungsinteressen und von der souveränen Beherrschung des Stoffes und der Methode des Gelehrten.

Karl Siegfried Bader sind viele Ehrungen zuteil geworden: Drei Festschriften, drei Ehrenbürgerrechte, ein Verdienstkreuz und ein Ehrendoktorat der Universität München für seine Verdienste um die Geschichtsforschung; die letztgenannte Auszeichnung, besonders verdient, hat ihm auch besondere Freude bereitet. Es darf hier das bleibende, sowohl dankbare wie ehrende Gedenken seiner Freunde und Schüler, das ihn zeitlebens ebenfalls besonders erfreut hat, hinzugefügt werden.